



VERMÖGENSSCHÄDEN

Wie Betreuer*innen Haftung vermeiden

Unter Haftung im Betreuungsrecht wird primär das Eintretenmüssen des*der Betreuer*in für Vermögensschädigungen bei den Klient*innen wegen schuldhafter Verletzung von Betreuerpflichten verstanden. Auch wenn Betreuer*innen nach § 23 Abs. 1 S. 3 BtOG verpflichtet sind, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese für solche Fälle in der Regel greift, empfiehlt es sich, eine solche Haftung nicht auszulösen. Dafür müssen Betreuer*innen wissen, wann sie haften. Gesetzlich geregelt ist die Haftung im Betreuungsrecht in § 1826 BGB.

Der*die Klient*in kann von Betreuer*innen verlangen, den Schaden zu ersetzen, der infolge einer durch den*die Betreuer*in verursachten Pflichtverletzung entstanden ist. Eine Pflichtverletzung ist jeder Verstoß gegen das Gebot zu einer treuen und gewissenhaften Amtsführung; dies kann in einem Tun, aber auch in einem Unterlassen liegen. Im Rahmen einer Haftungsvermeidung ist zunächst von Bedeutung, welche Pflichten Betreuer*innen haben.

1. Welche Pflichten sind von § 1826 BGB erfasst?

Zunächst sind sämtliche Pflichten, die sich aus den übertragenen Aufgabenbereichen ergeben, erfasst. Betreuer*innen müssen sich daher im Klaren sein, welche Tätigkeiten in einen Aufgabenbereich fallen. Um sich nachher nicht dem Vorwurf einer Pflichtverletzung ausgesetzt zu sehen, sollte man gewissenhaft prüfen, ob aufgrund des zugewiesenen Aufgabenbereichs in Bezug auf den konkreten Sachverhalt eine Pflicht zum Handeln besteht bzw. ob das Handeln durch die übertragenen Aufgabenbereiche gedeckt ist. In Grenzbereichen ist das nicht immer eindeutig.

Beispiel: Für die Klientin müssen Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden. Der Betreuer hat die Aufgabenbereiche Vermögenssorge und Gesundheitssorge. Er schreibt den Unterhaltsverpflichteten an und fordert zur Zahlung des bezifferten Anspruchs auf. Hierauf reagiert der Verpflichtete nicht. Nach drei Monaten erhebt der Betreuer Klage und verlangt die Unterhalts-

ansprüche für die zurückliegenden Monate. Hier droht eine Haftung, denn die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen unterfällt nicht dem Bereich der Vermögenssorge, sondern der Personensorge, vgl. OLG Zweibrücken, Urteil vom 20. Juni 2000, AZ: 5 UF 7/00. Da der Betreuer daher mangels Aufgabenbereichs den Unterhaltsverpflichteten nicht in Vertretung für die Klientin wirksam zur Zahlung auffordern konnte, Unterhaltsansprüche aber wiederum nach § 1613 BGB nur dann rückwirkend gezahlt werden, wenn der*die Verpflichtete mit einer Zahlung in Verzug ist, hat die Klientin einen finanziellen Schaden erlitten.

PRAXISTIPP

Wenn unklar ist, ob ein übertragener Aufgabenbereich auch den Sachverhalt erfasst, in dem der*die Betreuer*in stellvertretend tätig werden muss bzw. möchte, sollte geprüft werden, ob eine Erweiterung der Betreuung notwendig ist. Diese ist dann beim Betreuungsgericht zu beantragen.



Zusätzlich zu den aus den Aufgabenbereichen folgenden Pflichten treten Pflichten hinzu, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sowie solche, denen der*die Betreuer*in durch Anordnung oder Weisung des Betreuungsgerichts nach § 1862 Abs. 3 BGB unterworfen wurde. Im Bei-

spielsfall wäre daher durch das Unterlassen der Anregung der Erweiterung der Betreuung auch die Mitteilungspflicht nach § 1864 BGB verletzt. Der Verlust der Unterhaltsansprüche der Klientin ist somit ebenfalls auf den Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht zurückzuführen. Eine besondere Pflicht, die Betreuer*innen zu beachten haben und bei deren Verletzung ebenfalls Vermögensschädigungen verursacht werden können, ist nicht zuletzt die Wunschbefolgungspflicht nach § 1821 Abs. 2 BGB.

2. Wunschbefolgung und Haftung: ein Widerspruch?

Es drängt sich die Frage auf, ob eine Haftung gegenüber dem*der Klient*in überhaupt in Betracht kommt, wenn man seinen*ihrn Wunsch befolgt hat. Wenn jedem Menschen zugestanden wird, sich selbst (finanziell) zu schädigen, wieso und unter welchen Bedingungen kann Betreuer*innen dann der Eintritt eines Schadens zum Vorwurf gemacht werden? Wenn der*die Klient*in erklärt, bestimmte staatliche Leistungen nicht in Anspruch nehmen zu wollen, da er*sie nicht als „Bittsteller*in“ erscheinen möchte, so ist dies im Rahmen der Wunschbefolgung zu beachten. Was aber, wenn der*die Klient*in später die Meinung ändert und sich nicht daran „erinnert“, dass ein solcher Wunsch geäußert wurde? Oder wenn die Erb*innen wegen des Vorwurfs, Leistungen nicht beantragt zu haben, Ansprüche stellen?

Ein solcher Fall lag dem Landgericht Hamburg vor (LG Hamburg, Urteil vom 18. April 2018, Az. 304

§ 1826 Haftung des Betreuers

- (1) Der Betreuer ist dem Betreuten für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der Betreuer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Sind für den Schaden mehrere Betreuer nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Ist ein Betreuungsverein als Betreuer bestellt, so ist er dem Betreuten für ein Verschulden des Mitglieds oder des Mitarbeiters in gleicher Weise verantwortlich wie für ein Verschulden eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters.

O 167/17). Die Klientin machte gegenüber dem Betreuer einen Schadensersatz geltend, da dieser keinen Schwerbehindertenausweis G beantragt und sie dadurch finanzielle Nachteile erlitten hatte. Es kam zur Verhandlung und zur Vernehmung beider Parteien. Die Klage wurde abgewiesen, denn nach Überzeugung des Gerichts hatte der Betreuer die Beantragung auf Wunsch der Klientin unterlassen. Hierzu heißt es in den Urteilsgründen: „Das Gericht ist überzeugt, dass (...) die Klägerin (die Klientin) eine Antragstellung nicht wünschte. Detailreich schilderte der Beklagte (der Betreuer) das erste Treffen, wusste spontan, wo er saß und konnte sich nachvollziehbar an das Gespräch erinnern und wie die Klägerin empört auf die Frage der Schwerbehinderung reagierte. (...) Aber eben auch (...) das Durchsehen der eigenen Unterlagen ließ den Beklagten überzeugend wirken. Dass der Beklagte die eigenverfasste elektronische Aktennotiz nicht zur Akte gereicht hat, ist unschädlich (...).“

Die Wunschbefolgung ist allerdings kein „Freibrief“ für Betreuer*innen, alles „durchzuwinken“. In den gebotenen Fällen wird zu prüfen sein, ob § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB greift. Denn Wünsche, die das Vermögen erheblich gefährden würden und diese Gefahr aufgrund Krankheit oder Behinderung des*der Klienten*in von diesen nicht erkannt wird, müssen Betreuer*innen nicht nur nicht befolgen, sie dürfen es sogar nicht. Dies folgt aus der Formulierung des § 1821 Abs. 4 BGB, wo es heißt: „Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, (...)“ Eine Entscheidung unter Missachtung des § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB stellt somit stets eine Verletzung der Betreuerpflichten dar und führt im Falle einer Vermögensschädigung zu einer Haftung nach § 1826 Abs. 1 BGB. Für Betreuer*innen stellt sich damit die in Grenzfällen nicht leicht lösbare Aufgabe zu entscheiden, ob bei Wünschen der jeweiligen Person, die deren Rechtsgüter erheblich gefährden, die Schwelle des § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB überschritten ist.

ersetzende Entscheidung, sodass eine Haftung nicht allein deshalb entfällt, weil das Gericht der von Ihnen schlussendlich getroffenen Entscheidung nicht widersprochen oder eine solche befürwortet hat; aber das Gericht kann nach § 1861 BGB beratend tätig werden.

Sollte das Gericht eine andere Auffassung als der*die Betreuer*in vertreten und der*die Betreuer*in dennoch nach seiner*ihrer eigenen Überzeugung handeln wollen, so stellt dies für sich genommen noch keine Pflichtwidrigkeit dar. Auch hier gilt: Die Verantwortung für das Handeln liegt bei dem*der Betreuer*in.

Beispiel: Die vermögende Klientin zieht dauerhaft in ein Heim und möchte ihre Eigentumswohnung dennoch nicht veräußern. Der Erhalt der Eigentumswohnung geht mit erheblichen monatlichen Unkosten einher, die das Vermögen erkennbar aufzehren. Die Betreuerin teilt diesen Sachverhalt dem Gericht mit und erklärt, noch keinen Anlass zum Verkauf der Wohnung gegen den ausdrücklichen Wunsch der Klientin zu sehen. Mangels erheblicher Vermögensgefährdung läge kein Fall des § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB vor. Das Gericht ist anderer Auffassung und „empfiehlt“ einen Wohnungsverkauf. In der Folgezeit stirbt die Klientin, und die Erb*innen machen gegen die Betreuerin Schadenersatzansprüche geltend, weil das Nachlassvermögen erheblich durch die Aufwendungen für die Wohnung geschmälert worden sei. Eine Pflichtverletzung ist in einem solchen Fall nicht dadurch begründet, dass die Betreuerin, anders als vom Gericht angeregt, entschieden hat, sondern nur dann, wenn die Entscheidung gegen die Vorgaben des § 1821 BGB getroffen worden wäre. Es wird daher für eine Haftung allein darauf

PRAXISTIPP



Dokumentieren Sie Ihre Entscheidungsfindung in den Fällen, in denen diese zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen können. Anhand dieser Dokumentation können Sie im Streitfall die Ausgangslage, die Ihrer Entscheidung zugrunde lag, nachvollziehbar darstellen und wiedergeben, z. B., welche Motive des*der Klient*in für den Wunsch ausschlaggebend waren, in welchem Zusammenhang dieser Wunsch geäußert wurde, wie eingehend die Folgen des Wunsches erörtert wurden, wann und wo diesbezügliche Gespräche geführt wurden.

PRAXISTIPP



Sollten Sie bei erkennbar wesentlichen Wünschen, aber nicht eindeutig feststehender Entscheidungsfähigkeit des*der Klient*in sowie einer mit Umsetzung des Wunsches einhergehenden erheblichen Vermögensgefährdung unsicher sein, wie mit diesem Wunsch umzugehen ist, so besteht gemäß § 1864 Abs. 1 BGB die Möglichkeit, den Sachverhalt sowie die beabsichtigte oder getroffene Entscheidung dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Das Gericht trifft keine eigene, also



ankommen, ob die Wunschbefolgung aufgrund § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB fehlerhaft war. Unerheblich ist hingegen, dass das Gericht es schon damals „besser gewusst hat“.

3. Die Verschuldensvermutung des § 1826

Abs. 1 S. 2 BGB

Ob ein finanzieller Schaden des*der Klientin auf eine (festgestellte) Pflichtwidrigkeit zurückzuführen ist, wird nach § 1826 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Damit wird die Beweislast für das Verschulden zugunsten der Klient*innen geregelt. Dies bedeutet, dass bei Nachweis einer Pflichtverletzung (dieser muss weiterhin durch den*die Klient*in erbracht werden) Betreuer*innen dann zu beweisen haben, dass sie nicht schuldhaft gehandelt haben.

Dies gilt selbst dann, wenn die Maßnahme des*der Betreuer*in vom Betreuungsgericht genehmigt wurde. Auch eine gerichtliche Genehmigung entlastet den*die Betreuer*in nicht generell von der eigenen Verantwortung.

Der Verschuldensmaßstab im Rahmen des § 1826 BGB ist der des § 276 BGB. Der*die Betreuer*in haftet somit für Vorsatz bis hin zur einfachen Fahrlässigkeit. Unter Vorsatz versteht man das Wissen und Wollen des tatbestandlichen Erfolgs, wobei das Wissen nicht sicher sein muss. Der*die Betreffende muss den Erfolgeintritt zumindest für möglich halten und billigend in Kauf nehmen. Einfache Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der im Rechtsverkehr erforderlichen Sorgfalt. Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn man die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in hohem Maße außer Acht lässt, d. h. nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem schlechterdings einleuchten muss. Maßstab ist diejenige Sorgfalt, die man von einem verständigen Menschen erwarten kann. Jedoch können auch besondere Kenntnisse oder (Berufs) Erfahrungen eine Rolle spielen, so wird man bei einem*einer anwaltlichen Berufsbetreuer*in oder solchen mit langjähriger Erfahrung unter Umständen einen höheren Maßstab anlegen können, als bei Berufsanfänger*innen.

Eine Arbeitsüberlastung ist in der Regel kein Entschuldigungsgrund (s. auch nachfolgend Ziffer

4). Ebenso kann man sich nicht dadurch entschuldigen, dass das Tätigwerden mit einem zu hohen Zeit- oder Geldaufwand verbunden gewesen wäre. Verschulden von Hilfspersonen, z. B. Büromitarbeiter*innen, muss man sich nach § 278 BGB wie eigenes Verschulden anrechnen lassen.

Was bedeutet die Verschuldenshaftung konkret? Zurück zur unter Ziffer 3 genannten Entscheidung des Landgerichts Hamburg. Angenommen, der Fall hätte nach der mit der Betreuungsreform vom 1. Januar 2023 neu eingeführten Verschuldensvermutung des § 1826 BGB entschieden werden müssen. Dann wäre, wenn das Landgericht eine Pflichtwidrigkeit bejaht hätte, das Verschulden für diese vermutet worden. Der Betreuer müsste also beweisen, dass er die Antragstellung für den Behindertenausweis nicht schuldhaft unterlassen hatte. Ein solcher Beweis ist in der Regel schwer möglich.

PRAXISTIPP

Achten Sie auf eine strukturierte Büroorganisation. Führen Sie ein System zur Fristenkontrolle und Wiedervorlage von Betreuungsakten ein, z. B. in Hinblick auf die Fristen für Folgeanträge oder Widersprüche gegen behördliche Bescheide.

4. Haftung vermeiden bei Krankheit

Eine Überforderung oder ein Ausfall wegen Krankheit entschuldigt nicht per se. Es kommt auf den Einzelfall an. Grundsätzlich können hier zwei Sachverhalte unterschieden werden: eine plötzlich auftretende Erkrankung oder ein sich abzeichnender Ausfall wegen Überlastung. Während bei einer plötzlichen Erkrankung, in Abhängigkeit zum Krankheitsbild und den damit verbundenen Einschränkungen, kein oder nur ein sehr geringer Schuldvorwurf gemacht werden kann, wird man von einem*einer Betreuer*in bei längerem oder absehbarem Ausfall wegen Krankheit verlangen, dass er*sie das Gericht entsprechend informiert und eine Verhinderungsbetreuung oder gegebenenfalls sogar die Entlassung aus der Betreuung beantragt wird. Wird dies unterlassen, so ist dies die zur Last gelegte Pflichtwidrigkeit. Der Vorwurf

knüpft also nicht an die unterlassene Tätigkeit für den*die Klient*in an (also z. B. das Versäumen einer Antragstellung), sondern daran, nicht rechtzeitig etwas unternommen zu haben.

PRAXISTIPP

Warten Sie bei einer Überlastung wegen Krankheit nicht „bis zum letzten Drücker“ ab (nach dem Motto „Ich packe das schon irgendwie“). Priorisieren Sie frühzeitig die Betreuungstätigkeiten. Dringliche Sachen zuerst erledigen. Seien Sie „ehrlich“ zu sich selbst und handeln Sie entsprechend Ihrer Kräfte.

Um sich haftungsrechtlich „abzusichern“, ist Folgendes zu veranlassen:

1. Bei sich abzeichnendem Ausfall eine vorsorgliche Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Abs. 4 BGB beantragen.
2. Bei eingetretener Erkrankung und sofern nicht bereits eine Verhinderungsbetreuung vorsorglich eingerichtet wurde: Das Gericht informieren und eine Verhinderungsbetreuung und/oder Betreuer*innen-Wechsel beantragen. Verhinderungsbetreuer*innen werden für jede Betreuung separat eingesetzt, nicht pauschal für alle Betreuungen eines*einer Betreuer*in, daher muss ein Antrag für jede einzelne Betreuung erfolgen.
3. Das Gericht über dringlich notwendige Maßnahmen unterrichten, damit dieses nach § 1867 BGB die Maßnahmen treffen kann (sofern noch keine Verhinderungsbetreuung angeordnet ist).

Wenn dies beachtet wird und dennoch Schäden bei dem*der Klient*in eintreten, ist eine Haftung mangels Verschuldens nicht gegeben.

5. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch

Neben der Haftung gegenüber dem*der Klient*in wegen einer Vermögensschädigung aufgrund betreuungsrechtlicher Pflichtverletzung gibt es eine weitere „eigene“ Haftung von Betreuer*innen gegenüber Sozialleistungsträgern. Diese greift

bei Bestehen eines entsprechenden Aufgabenbereichs (z. B. Vertretung gegenüber Behörden, Vermögenssorge), wenn die Mitwirkungspflicht der Betreuer*innen gegenüber den Sozialbehörden unterliegen, verletzt wird. Die Mitwirkungspflicht ist in § 60 SGB I bestimmt und gilt für alle Sozialleistungen nach dem SGB. Sie trifft zunächst zwar nur den*die antragstellenden Leistungsempfänger*in, stellt jedoch der*die Betreuer*in den Sozialleistungsantrag oder die Folgeanträge oder tritt dem Verwaltungsverfahren auf andere Weise bei (vgl. § 11 Abs. 3 SGB i.V.m. § 53 ZPO), so treffen die Mitwirkungspflichten auch diese*n.

Werden falsche Angaben gemacht oder Mitteilungen unterlassen, die Einfluss auf den Leistungsbescheid haben können, und wird dem Sozialleistungsträger in der Folgezeit bekannt, dass Leistungen daher zu Unrecht erbracht wurden, so kann der Leistungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Ein Vertrauensschutz zugunsten des*der Leistungs*empfängerin greift dann nicht, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht oder die Mitteilungen unterlassen wurden. Als Folge der Aufhebung des Bescheides können die bereits erbrachten Leistungen zurückverlangt werden. Dieser Rückerstattungsanspruch trifft dabei auch den*die Betreuer*in.

So entschied z. B. der BayVGH in einem Beschluss vom 26. Mai 2003, Az. 12 B 99.2576, dass der Betreuer sich nicht mit Erfolg darauf berufen könne, dass nicht er, sondern der Klient die Sozialleistung empfangen habe. Hierzu heißt es: „Die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I (...) treffen den Kläger als Betreuer ebenso wie sie einen nicht vertretenen Sozialleistungsträger treffen würden. (...) Der Kläger (Betreuer) handelte und handelt für die Hilfeempfänger. Er hat im Übrigen auch wiederholt beim Sozialamt (...) Sozialansprüche verschiedenster Art für die Hilfeempfänger geltend gemacht.“

Im Sozialhilferecht ist ein Kostenersatz wegen schuldhaftem Verhalten in §§ 103, 104 SGB XI bestimmt. Danach ist der*diejenige zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren

Vertreter*in die Rechtswidrigkeit des der Leistung zugrunde liegenden Verwaltungsakte kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Für Betreuer*innen bedeutet dies, dass sie von dem Grundsicherungsträger auf Erstattung der überzahlten Sozialhilfeleistungen in Haftung genommen werden können. Zwar setzt eine Haftung eine grobe Fahrlässigkeit voraus (zum Begriff s. Ziffer 3), aber eine solche kann z. B. bereits dann gegeben sein, wenn dem*der Betreuer*in bei schlichtem Lesen eines Leistungsbescheides ein offensichtlicher Fehler bei der Berechnung hätte auffallen müssen.

So entschied z. B. das Sozialgericht Karlsruhe in einem Urteil vom 27. August 2009, Az. S 1 SO 182/09. In dem Fall waren korrekte Angaben im Antrag gemacht worden, der Sozialhilfeträger hatte sich jedoch verrechnet und eine um rund 100 Euro zu hohe Grundsicherungsleistung beschieden und in den Folgemonaten ausgezahlt. Die Erstattung der Überzahlung wurde von der Betreuerin verlangt. Zwar besteht nach der ständigen Rechtsprechung des BSG grundsätzlich keine umfassende Rechtspflicht, einen Bescheid auf seine Richtigkeit zu prüfen. Dennoch, so das Sozialgericht Karlsruhe in seiner Entscheidung, seien Beteiligte eines Sozialrechtsverhältnisses verpflichtet, „(...) sich gegenseitig vor vermeidbaren, das Sozialrechtsverhältnis betreffenden Schäden zu bewahren. Dementsprechend ist (...) die Betreuerin (...) gehalten, einen (...) Bewilligungsbescheid auch zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. (...) Danach liegt positives Wissen um die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, jedenfalls aber grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vor, wenn der Adressat bzw. dessen Betreuer, hätte er den Bewilligungsbescheid gelesen und zur Kenntnis genommen, aufgrund einfachster und naheliegender Überlegungen sicher hätte erken-

nen können, dass der zuerkannte Anspruch nicht oder jedenfalls nicht in dieser Höhe besteht.“



AUTORIN

KATHARINA RINNE
ist Verbandsjuristin des BdB

PRAXISTIPP



Prüfen Sie, ob öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche Bestandteil Ihrer Vermögensschadensversicherung sind. Die nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG verpflichtend abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung dient lediglich der Absicherung der Klient*innen vor Vermögensschäden durch Verletzung der Betreuerpflichten. Die eigene Haftung von Betreuer*innen gegenüber Sozialleistungsträgern sind daher nicht automatisch miterfasst. Im schlimmsten Fall sieht man sich ansonsten einer Forderung ausgesetzt, die „aus der eigenen Tasche“ gezahlt werden muss.